

Kündigung Planstelleninhaber Kündigungsfristen

Beitrag von „fossi74“ vom 11. Februar 2024 15:07

Grundsätzlich kann ein Arbeitgeber nicht viel machen. Wenn der AN wirklich zur Unzeit kündigt (z. B. fristlos, ohne dass dafür ein Grund vorliegt) und dadurch ein Auftrag platzt oder dergleichen, dann ist es tatsächlich denkbar, dass der AN sich schadensersatzpflichtig macht. Im Normalfall wird der Schaden, der dem AG entsteht, aber durch das eingesparte Gehalt kompensiert, so dass kaum ein AG sich auf einen Prozess einlassen wird, den er in der 1. Instanz ohnehin selbst bezahlen müsste.

Im schulischen Bereich dürfte die Geltendmachung eines materiellen Schadens ohnehin aussichtslos sein.